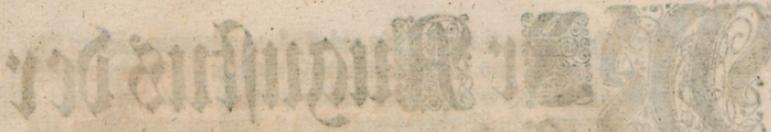


100/11



MANIFEST

Ihrer Königl. Majestät

König AUGUSTI II.

in Wohlen/

Groß-Herzogs in Litthauen/
r. r.

Ben Dero angetretenen Marche

In das Königreich Wohlen.

Im Jahr 1709.



Seiner Augustus der Anderere / von Gottes

Gnaden König in Pohlen / Groß-Herzog in Litthanen / zu Keussen / in Preußen / Mazovien / Samogytien / Kyovien / Vollhinien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Schmolenscien / Severien und Sibirnicovien / 2c. 2c. Herzog zu Sachsen / Jütich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Brass zu Henneberg / Brass zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / 2c. 2c. Jügen hiermit zu wissen / Es ist auch jedermann bekant / was maßen die in dem 15^{ten} Articul des Olivischen Friedens denen zum Königreich Pohlen gehörigen Provinzien und Unterthanen vorbehalten und bevestigte Freyheit des Commerci von Schwedischer Seite dergestalt gestöret und über einen Hauffen geworffen worden / daß Wir Uns aus Trieb Unfers Gewissens / da alle vorher gegangene Sollicitationes Unserer Unterthanen nichts versangen wollen / die Retablirung sowohl derselben / als auch anderer / wider besagten Friedens-Schluß einige Zeit her unternommenen Contraventionen / im Jahr 1699. durch die Waffen zu suchen genöthiget gefunden; Jedoch haben Wir sofort die Intention gefasset / selbige in alle Wege auf Christliche Arth zu führen / worvon Wir auch alsobald bey dem Anfange sattfame Proben erwiesen / indem Wir nicht nur diejenige / welche bey Unserer Einrückung in Lieffland aus einer eingebildeten Furcht entwichen / mit aller Sorgfalt wiederumb herbey zu ziehen bemühet gewesen / ingleichen denen / die sich ohne Noth selbst ruiniret hatten / aus Unfern eigenen Magazinen Brodt und Saat-Korn reichen lassen; sondern auch die von dem damahls anwesenden Französischen / und nachgehends von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachte Vorschläge willigst angehört / und

und nicht zu gegeben / daß die glücklichsten Progressen Unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

Es hat aber dennoch nichts desto minder König Carl der XII. in Schweden seine wider Uns gefasste Rache dahin extendiret / daß Er den beständigen Vorfas genommen / Uns von Kron und Scepter zu bringen / Zu welchem Ende Er denn / ungeachtet des bey seiner Invasion in Pohlen ganz zeitig von Uns / und mit Unserer Zulassung von denen Polnischen Ständen absonderlich / Ihme zum Frieden und gütlich-billig-mäßiger Beylegung vielfältig gethanen Antrags / nicht geruhet / Unsere mit Eydens-Pflichten Uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Aufstande wider Uns zu verleiten / und theils derselben an sich zu ziehen.

Wir wurden dannerhero / wiewohl ganz ungegründet / einer Überschreitung Unsers Versprechens / welches Wir der Republicque bey Antritt Unserer Königl. Regierung gethan hätten / beschuldiget / und wolte man ein Interregnum bey Unsren des rechtmäßigen Königes Lebens-Zeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbaren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelocket / und welche erschienen / hatten auch keine andere Instruction, als zu dem Frieden; Wann mißbrauchte aber ihre Gegenwart / und wurde auff vielerley Art eine ganz unzulässliche / an und vor sich selbst null und nichtige Dethronisation wider Uns vorzunehmen / heftig in sie gedrungen.

Der Graff Stanislaus Leszczynsky, dessen Vater und ganze Familie Uns unzählich viele Wohlthaten schuldig war / der die Boywodschafft Posen aus Unsren Händen / außer diesem aber noch viele andere Merckmale der Königl. Gnade erhalten / und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eyd-Schwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte / war derjenige / der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages / dessen Freyheit doch von der ganz nahe stehenden Schwedischen Armée umschlossen wurde / zum Instrument gebrauchen ließ / seinem rechtmäßigen König und Herrn das Reich zu nehmen / und durch untreue Cooperation etlicher meimeybig-gewordenen Pohlen / wider alle Verfassung derer Reichs-Fundamental-Gesetze / sich der gesambten Nation, und denen / die theils über ihn / theils seines gleichen waren / zum Oberhaupte und einem neuen Könige zu obtrudiren / da doch der Cardinal Radziowski, ob er zwar sonst bey der ganzen Sache gleichfalls vieles wider Pflicht und Gewissen-lauffendes begangen / dieser schändlichen That und der

darauß nulliter unternommenen Crönung / der persönlichen Gegenwart nach / sich selbst entzogen / die dabey erschienene Woywodschafften eifrig darwider protestiret / und in Pohlen eine einzige Gontradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kann.

Nachdem aber solches die redlich-gesinnete Senatoren / Magnaten / und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eyfers vor Gott / als den Ursprung der Majestät derer gekrönten Häupter / ihren rechtmäßigen König / des Reichs Befehl / und ihre Freyheit abzuwenden nicht vermocht / sondern sie vielmehr desto schärffer angetrieben / Ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein öffentliches in dem Lager bey Landschutt am 28. Julii 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleichwie auch schon vorher zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erstere Unternehmen der null-und nichtigen De-thronisation geschehen war / vor aller Welt zu declariren / wider den ganzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren / besagten Grafen Leszcinsky / und alle / so dieselbe befördert und vollzogen / für Feinde des Vaterlandes / Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären / auch die dagegen errichtete Bündnisse und Verknüpfungen unter der Pflicht eines theuren Eydes / und weiterer Versicherung der zu Uns habenben Treue / zu bekräftigen / sowohl nachgehends bey denen folgenden Consilijs / Conventen und Schülffen zu wiederholen.

So mochte auch ferner das von der Röm. Kayserl. Maj. und dem gesambten Heil. Reich / bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg / mit seiner / des Königs in Schweden / als eines wegen unterschiedener auff dem Teutschen Boden habenden Provinzien starck interessirten Mit-Standes / eigener Concurrentz / einmützig gemachte Reichs-Conclusum vom 30. Sept. des 1702ten Jahres / krafft dessen alle diejenige / so Zeit des jetzigen wider Frankreich und Adhærenten führenden Reichs-Krieges / einen Chur-Fürsten / Fürsten / oder Stand / des Reichs Allirten / überziehen oder beunruhigen wolten / pro hostibus Imperii angesehen / und deren Unternehmen für feindselig / als ob es gegen Kayserl. Maj. und das gesambte Reich selbst hierunter geschehen wäre / gehalten / auch dahero demselben mit gesambter Hand nachdrücklich gesteuert werden sollte / nicht vermögend seyn / ihn von den Gränzen des Römisch-Teutschen Reichs abzuhalten / sondern es wurde contra fidem publicam unfer Chur-Fürstenthumb und Erb-Lande mit voller Krieges-Macht überzogen.

Das

Das erste / so Unsere arme unschuldige Unterthanen von
des Königs Hand aus seiner Lanzeley zu sehen hatten/
war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt/ Dann also
lautete das Manifest aus dem Haupt- Quartier zu Krumm-
Elba vom 5^{ten} Septembr. 1706. welches bey dem Einfall aus-
gestreuet wurde/daß diejenige / so ihre Häuser und Wohnungen
verkauffen/ ihre Sachen und Baarschaften aus dem Wege schaf-
fen/ selbe bergen oder vergraben / desgleichen auch sich träge o-
der widerspenstig / das / was ihnen von dero Befehlshabern
und Commissariis aufferleget / abzutragen / bezeigen/ oder son-
sten deme/ was ihnen befohlen und geheissen/nicht nachkömmen
würden/ ohne Unterscheid Standes und Würden/ gleich Feinden
auffs allerschärfste/ ohne einige Gnade und Ver schonung/ an
was Ort und Stelle man sie entweder selber / oder ihre Häuser
und Eigenthümer finden oder antreffen möchte/ mit Feuer und
Schwerdt verfolget und heimgesuchet werden solten; Er
brachte auch zugleich mit Unfern rebellischen Unterthan / den
Grafen Lesczinsky, sambt einer foule unartiger Pohlen; In
was Schrecken/ Bestürzung /Angst und Noth das arme Land
so unvermuthet gesetzt worden / ist leicht zu erachten; Sie
hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst un-
gewöhnliche Commination vor sich/ nach welcher die Berberge
und Wegschaffung / so zu sagen/ eines Groschens an Gelde oder
dessen Werths/ ja ein einiges Wort und Mine/ so für eine Trägs-
heit / Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden
könnte / capable war / alle Augenblick den Todt zu bringen/
und das Hauß über dem Kopff anzustecken.

Es wird solchemnach Uns kein Mensch veraragen mögen/
daß Wir aus angebohrner Clemence gegen Unsere Untertha-
nen / bey derselben Drangsaal Uns zu einem Landes- Väterli-
chen Mitleiden bewegen lieffen; Vornehmlich aber hatten
Wir hierbey die wohlgemeinte Beyforge/ daß nicht durch diesen
Einfall ein volles Krieges-Feuer in dem Heil. Reiche angezün-
det / und mithin die hohen Allürten an dem weitem glücklichen
Fortgange Ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten.
Wir ordneten dannenhero Commissarien/ welche sonst bey an-
derer Gelegenheit einen Schein der Treue und prudence von
sich blicken lassen / und machten Wir Uns zu solchen auch vor
dießemahl umb so viel mehrere Hoffnung / je freywilliger sie
sich dargu selbst erbotben und ingerirten. Wir gaben hierbey
gewisse Instruction, und befahlen dem Feinde entgegen zu gehen/
und mit demselben zu tractiren; Damit auch die Ruhe de-

B

sto eher herbengebracht / denen Bevollmächtigten aber das aller-
deutlichste Merckmahl der auff sie gesetzten besondern Confiden-
ce gegeben werden möchte / lieffen Wir zugleich an dieselbe car-
tes blanches ausstellen / deren / so nöthig / sich gebrauchen zu kön-
nen. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs-
Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706. / wie solche von
Schwedischer Seite selbst vielfältig public gemacht worden /
ausdrücklich dahin restringiret: NB. Auff billige Christliche
Wege zu handeln / zu schließen / Instrumenta aufzurichten /
zu unterschreiben / zu besiegeln und auszustellen. Wie schlecht
und wenig aber die billige Christliche Wege hiebey obser-
viret worden / lieget leider! jedermann vor Augen / und wird
fast kein einiger Articul in dem so genannten von Unserm Com-
missariis zu Alt-Ranstadt am 27. Sept. 1706. vollzogenen Instru-
mento Pacis zu befinden seyn / welcher nicht das Contrarium
recht wider Christliche Billigkeit in sich hielte. Es ha-
ben auch dahero diese unglückselige Friedemacher sich nicht ein-
mahl getrauet / Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das
von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen / in Abschrift vor-
zuzeigen / oder zuzuschicken. Ja / es hat noch insonderheit Ge-
orge Ernst Pfingsten / als Er nachgehends zu Uns nach Peter-
kovv gekommen / und von dar den 20. Octob. selbigen Jahres
wieder weggegangen / Uns zu sinceriren gewußt / daß es noch auf
Tractaten beruhete u. nichts würcklich geschlossen sey / auch ob man
zwar Schwedischer Seite einige harte Postulata gemacht / sich
dennoch solches bey Unserer Ankunfft in Sachsen leichtlich vol-
lends nach Unserm Verlangen geben würde / immassen sie darob
gewisse Veersicherung hätten / und das Protocoll in mehrern be-
sagete / da sich doch nachgehends herfür gethan / daß sie
gar kein Protocoll gehalten / auch damahln / zur Zeit dieser ge-
machten Vorstellung / das unternommene Friedens-Instrument
schon längst vorhero am 17. Septemb. von ihnen vollzogen gewes-
sen / Wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen ein
von Uns in Händen gehabttes Blanquet zur Ratification dessen /
was Wir nicht gesehen / und zwar noch darzu / umb der Sachen
mehrere Wahrscheinligkeit anzustreichen / unter dem Dato eben
des Tages / da bemelter Pfingsten wieder abgereiset / und noch
das Gegentheil an uns berichtet hatte / bößlich und leichtsinnig-
er Weise gemißbrauchet worden.

Diese fälschliche Bered- und Vorstellung ist nun auch die
Ursache / daß Wir den vollkommenen Sieg / welchen der Al-
terhöchste Uns und den Unserigen / mit tapfferer Beyhülffe der
Szaa

Szaarischen Waffen wider das unter dem Schwedischen General Mardefeld versammlete Corp derer Schweden und abtrünnigen Pohlen / worvon Wir damahls / daß sie Uns zu überfallen Vorhabens gewesen / sichere Nachricht gehabt / bey Kaslich am 29. Octobr. verliehen / nicht fortgesetzt / von deme Uns doch viele gute Sviten herfür schienen; sondern Wir erwiesen auch darinnen eine Generosité / wie Wir dann mehrmahlen bey diesem ganzen Kriege gegen Schweden zu thum gewohnt gewesen / daß Wir dem gefangenen General und allen übrigen / so noch am Leben waren / die Freyheit schencketen / auch die eroberte Bagage und alles andere wiedergaben.

Wir eüeten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen / unter der beschebenen Vorstellung / daß nach gepflogener persöhnlicher Unterredung / und bey der zwischen uns beyden Königen waltenden nahen Anverwandschaft / die Sache selbst sich leichtlich vollends / und wie es die Christliche Billigkeit erfodern wolte / einrichten würde.

Wir fanden zwar bey Unserer Anfunfft allenthalben glatte Worte / aber in der That eine solche Felsen-Härte / die niemand glauben sollte; Unsere Commissarii klagten und deplorirten / daß sie hintergangen worden.

Was war nun bey dieser Beschaffenheit zu thun? Wir waren einmahl in des Feindes Händen / Aus Pohlen hatten Wir Uns begeben / und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil / nebst andern avantageusen Offerten verabsäumet / die schönen Friedens-Conditiones waren schon aller Orten von Schwedischer Seite kund gemacht / Wir konten Uns also nicht entziehen / auch die auff's neue von Uns verlangte Declaration unterm dato Leipzig den 13. Jan. 1707. auszustellen / Zeigetennoch aber auch öffentlich das Resentiment so Wir diesswegen mit höchstem Zug und Eyster zu führen hatten / lieffen die schädliche Commissarien auff die Vestung Sonnenstein bringen / und vor der Schweden Angesicht den Process wider sie formiren / Inmahn Wir auch dieselbe ihrer gebabten Ehren-Membren entsetzet / und der Strafe halber nächstens zu Recht gesprochen werden soll.

Allein / wie schlecht und höchst nachtheilig dieser von ihnen eingegangene Tractat war / so wenig geschah doch auch dessen Erfüllung von Schwedischer Seite. Nur etwas vorsetz davon zu gedencken / So war gleich bey dem ersten Articul pacificiret / daß mit Beylegung aller Feindseligkeiten / kein Theil dem andern / weder heimlich noch öffentlich / weder vor sich und unmittelbar / noch

durch andere und mittelbahrer Weise ferner das geringste Leid oder Schaden zufügen lassen/ vielweniger ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas sich unterfangen/ sondern hinkünftig jeglicher des andern Ehre/ Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern/ verbunden seyn solle. Und bey dem 15^{ten} Art. gieng die Bewilligung bloß dahin/ ut Regi Sveciæ integrum sit, copias NB. SUAS in hybernis collocare, ibiq; COMMEATUM & STIPENDIA iisdem colligere.

Es wurden aber diese Winter: Quartiere auch durch die heisseten Sommer-Tage/ unter allerhand ungegründeten Beheßf und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten/ so lange/ biß die mit Jhro Maj. dem Kayser gleichfalls erregte Difficultät durch den leßlich von Graff Benzeln von Bratislaw am 1. Sept. 1707. zu Alt-Ranstadt vollzogenen Vergleich gehoben war/ auff ein volles Jahr hinaus/ und noch drüber extendiret. Dann am 1. Sept. 1706. rückete der König in Schweden bey Steinau durch die Oder in unsere Lande/ und am 19. Sept. 1707. passirte er solche daselbst wieder zurück/ wohin auch noch die Fourage nachgeführt werden mußte.

Wir hatten schon längst vorher ganz zeitig im Früh-Jahr Unsers Ortes alles was nach dem angegebenen Inhalt mehr besagten Instrumenti durch ein von dem Schwedischen Secretario Gederhielm im Febr. 1707. eingereichtes Schreiben von Uns abgefordert war/ adimpliret; Alle in der Action bey Kallsch gefangene Schweden waren auch auff freyen Fuß gestellet/ ohne einen einsigen von denen Unsrigen/ so in die Gefangenschaft nach Schweden hiebevör geführt waren/ dargegen erlangen zu können/ ob sich gleich darzu der Schwedische General Mardefeld bey seiner und der Seinigen Loslassung absonderlich verrevversiret hatte/ Auch so gar unsere eigene Leute und Unterthanen/ die Wir vorher bey Frauenstadt verlohren/ und bey Kallsch durch die Waffen wieder besiritzen hatten/ mußten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja Wir hatten noch hierüber/ ob wohl dieserwegen im Friedens-Instrument ganz nichts erwehnet war/ Uns disponiren lassen/ auff des Stanislai Brieff durch ein Handschreiben/ mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn prärendirten Titulatur zu antworten/ bloß zu dem Ende/ umb Uns zu tranquilliren/ daß Unser Seits nichts unterbrieben/ so nur einen Schein hätte/ zur Befreyung des armen bedrängten Landes dienlich zu seyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio,

nio/ was ganz unvermuthet auff's neue wieder prärendiret wurde/ so viel nur dessen in Unserm Vermögen stunde/ wie schwer zwar theils darben dem Gemüthe gefallen. Es half aber doch alles nichts und war weder dieses/ noch eine mehrere Condescendentz von der Würckung/ das geringste auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und Unsere Chur-Stadt Wittenberg wurde der darein gelegten Schwedischen Besatzung wider den 17^{ten} Articul, auch nicht eher/ als biß zum letzten Abzug der gesambten Armee entnommen/ da doch Cracau und Tyckozin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707^{ten} Jahres geräumet waren.

Die gewaltsahme Extorcionen in erhöhten großen Summen von Unsern armen Unterthanen nahmen nach dem so genannten Friede mehr überhand/ als vorher/ Es wurde nach dessen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben/ als sonst kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich gewesen/ solchergestalt aber das Land auff das äußerste ausgefauget/ Wie dann mehr als 23. Millionen/ inclusive der Natural-Verpflegung/ daraus erpresset worden/ Von dem durch die Excesse gethanen Schaden/ und schweren Executions-Kosten nicht zu gedencken/ Da doch bekandt/ daß unter dem Nahmen COMMEATUS & STIPENDIORUM zur Fourage und Sold kein Ueberfluß gehöret/ auch d'isenige/ was damahls gesetzt/ auf eine verstärckte Armee keinesweges zu extendiren/ sondern von dem Zustande/ wie er zur Zeit des Pacti gewesen/ so viel vor selbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt/ anzunehmen/ hingegen aber von dergleichen excessiven Exactionen eine Armee bey nahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können und gleichwohl war im übrigen allen Krieges-Kosten auch andern daher pratendirenden Schäden im 2^{ten} Art. schlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß/ die Armee in Unserm Lande noch einst so hoch als sie herein gekommen/ zu vergrößern/ vielweniger darinnen selbst anzuwerben/ und selbiges dadurch der Mannschafft noch mehr zu entblößen; Was von Uns desertirte und mit vollem Bewehr aus denen Bestungen und Quartieren fortliesse/ wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen/ wodurch dann zugleich geschah/ daß an vielen Orten/ sonderlich in der Nieder-Laufnis/ die von Uns wider die Deserteurs und wegen deren Anhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu Unserer höchsten Verkleinerung verwichentlich abgerissen worden.

S

Von

Von der Verpflegung des Polnischen Anhangs / welcher doch in ziemlicher Menge sich mit eingefunden hatte / vielweniger der angemasteten Hoffstadt des Grafen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pacis gedacht / dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Excessen ein grosses extorqviret / und wuchse darneben deren Insolence mit rauben / plündern / auch anderer Gewalt- und Thätigkeit so hoch / daß sich so gar der König in Schweden selbst genöthiget sahe / die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein absonderlich Mandat vom 12ten Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwedischen Miliz begangene Excesse waren gleichfals nicht gering / Ganz generaliter wurden keine Brandstädte eximiret / sondern es mußte für dieselbe sowol als angebaute Häuser und Gütter contribuiret / auch die von langen Zeiten her wüßgelegene Stellen und caduc geführte Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden / ja diejenige waren nicht verschonet / welche doch von denen Schweden selbst ins Feuer gerathen / dergleichen gar oft geschah / auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartier in Alt-Ranstadt selbst / nicht minder bey der Stadt Vibra im Thüringischen Granz / welche recht vorsätzlich umb deswillen / daß die Fourage so gleich nicht geliefert werden können / an vier Orthen mit Feuer angezündet und völlig abgebrandt / woselbst auch noch hierüber die Einwohner / so sich in die Kirche salviret / daraus mit Gewalt gezogen / und gepeitschet worden / anderer Special-Orthe althier nicht zu erwehnen.

Und ob Wir wohl anbey Uns erbothen / die Anschaffung derer verlangten Contributionen selbst veranstalten zu lassen / nur daß im modo colligendi wegen Ungleichheit der Steuer-Schocke / der darauff folgende Ruin der Untertanen abgewendet werden möchte / So war doch auch solches nicht zu erlangen / und da Wir die General-Accise gerne beybehalten hätten / umb daraus die gemachte Anklagen desto besser aufzubringen / und damit dem Armuth zu statten zu kommen / So wurde doch nicht nur solche gänzlich aufgehoben / sondern man vertriebe auch die Bediente davon / tractirete sie übel / und setzte sie wohl gar in Verhaft / Wir aber mußten Uns solcher gestalt / mit Hindansetzung des geschlossenen Friedens / aller über Unsere Untertanen zustehenden Gewalt beraubt sehen.

Es war auch nicht genug / daß dergleichen große Beschwerden aus dem Königl. Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden / sondern die Officiers schähten hierbey das arme Volk / in Bezahlung der Rationen und Portionen / nach eigenem Gefallen / wie

wie sie wolten / und was etwa bey ein und andern Ort wieder
ersehen werden solte / wurde sonst auff andere Weise zu Wasser
gemacht / Es wiederfuhr auch wohl denen / die geklaget hatten /
eben umb der Uhrsache willen / noch mehrer Schade und Herze-
leid.

Am Gewichte und Maasß war nirgends keine Genüge; und
daß nur viel auffgehen möchte / wurde denen Pferden Heu unter-
gestreuet; Die Beambte / Stadt = Magistrate und andere Ge-
richts = Personnen waren nicht mehr sicher / sondern wurden inhaff-
tirt / man triebe aus denen Gemeinden die besten Inntwohner
Hauffen = weise weg / und warff sie gleichfalls in Gefängniße;

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienst bey de-
nen höchsten Feiertagen / konnten nicht mehr wider ausübende
Gewalt Beschützung geben / und wurde ein Ort / ingleichen
eine Person / ob wohl schon desselben Contingent richtig abge-
führet worden / dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten /
Betten / Kleider / auch was sonst mehr zur Bede-
ckung der Leibes = Blöße und äußerster Dürftigkeit gehörig / riß
se man den Leuten unter und von dem Leibe weg / wofür die zu-
gleich mitgebrachte aus dem angränzenden Königreich Böh-
men zu dem Ende gehohlte Juden kaum den vierdten Theil des
rechten Werths erlegten;

Wie viel äußerst = ruinirte Leute haben aus Desperation dem
mühseligen Zustand ihres elenden Lebens mit der größten See-
len = Gefahr durch den Selbstmord ein Ende zu geben gesucht?

Was für wunderliche postulata gabe es nicht hiernechst ge-
gen den Abzug? Bald wurden so genante Cron = Pferde / bald
andere Reut = und Zug = Pferde gefordert / ausgelesen / und
theils in natura, theils bezahlet genommen / gleichwie auch schon
vorher zu Artillerie = Pferden / Leintwand / Zelten / Zwieback und
vielen andern mehr / grosse Summen Geldes exequivet waren.
Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen /
ja biß nach der Ukraine gezwungen / deren theils auch noch nicht
von dar wieder zurück gekommen. Ganze Heerden Hind = Vieh
wurden zusammen getrieben / und das Beste daraus nach einer
selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet / fernerer dergleichen Bege-
benheiten vorieko zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Exces-
se selbst nicht in Abrede seyn können / als Wir Ihn durch ein
Hand = Schreiben vom 17^{ten} und 17^{ten} Aug. dieserwegen Vorstel-
lung gethan / sondern nur in der Beantwortung des erstern unterm
29. Julii
9. Aug. zur Entschuldigung gebrauchet / daß die Unterhaltung einer
Men,

Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen / umb der Welt zu zeigen / wie mit Uns verfahren worden / und was für Jammer-volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land / so die Früchte eines aufrichtigen Friedens gemessen solte / betroffen / auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten / ja / wie Er ihn selbst wieder / gleich vom ersten Anfange an / gebrochen habe; Wohin dann auch noch gehörig / daß ebenermasfen wider den Inhalt des 6ten Articuls von gegentheilliger Seite darinnen gehandelt worden / da man auch diejenige derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet / welchen doch von Uns die Conferirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des ²⁵ Febr. 1704. geschehen war.

Wir seind zwar schon ohne dem mehr als zu gewiß versichert / daß dieser so genanter Friede nach denen prästandis, die Uns aufgebürdet / Unsern Commissarius vorgeschrieben / und von denselben dergestalt / wieder gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auff Christliche billige Wege wohlbedächtyg eingerückte Restriction, zugestanden werden wollen / von der gantzem Welt albereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmützig decretiret / und unter diejenige Dinge gerechnet sey / bey welchen zu beharren man von keinem Menschen fordern könne.

Es lauffen die darein gebrachte und Uns aufgewelste Bedingungen schnurstracks nicht nur wider alle Königlichche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch / wie obgedacht / wider die Christliche Billigkeit / wider aller Völkcher Rechte und Gebräuche / ja wider die Möglichkeit selbst / und also seynd sie auch an- und vor sich ipso Jure null- und nichtig. Ist wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden / seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren / welcher keinen andern Grund vor sich hat / als daß Er / mit hindansetzung der auff sich gehabten Pflicht / seinem rechten Herrn widerspenstig / und dessen Feinde allzugehorsam gewesen / deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen / und bey dessen präterendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwang zu finden? Ist es wohl erhöret / Cron und Scepter sich selbst abzunehmen / und dergleichen Unterthanen zu übergeben / auch dabey die dem legitimen König freugebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben Discretion lediglich zu überlassen / und heim-

zu.

zustellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht/ die auff alle gemeinen Reichs-Tagen bey Senatus Consiliis und Conventen abgefassete Reichs-Schlüsse für sich allein auffzuheben und umbzustoßen? Kan Er denn die Crone an einen andern cediren/ und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reichs? Und gleichwohl solte dieses alles nach dem 2ten und 6ten Art. ergehen.

Weiter/ warumb musten denn Unsere arme Untertanen/ die in Unfern Erb-Landen frey geböhren/ und nur durch das Ungelück Krieges-Gefangene worden/ zum Theil aber würcklich noch angefaßten seyn/ auch Weib und Kinder im Lande haben/ in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10ten Art. lauten/ und also auch zur Sclaverey/ wann es beliebig/ in Schweden/ nach geschlossenen Frieden zurück bleiben/ dahingegen Krafft dieses 10ten und vorhergehenden 9ten Art. von Schweden und Pohlen kein einiger behalten werden dürfen?

Von einem Bundsgenossen jemand abzuführen/ ist zwar eine schwere Sache/ aber doch wohl mehr geschehen; Allein/ dergleichen Zumuthung auff die Aushändigung dessen Ministri, welchen Wir bloß zur Gestellung an seinen hohen Principal enthielten/ an deme hernach eine so harte Execution vollstreckt worden/ sowohl auff die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-Völcker/ als gefangener/ zuerstrecken/ wie bey dem 11ten und 12ten Art. geschah/ ist niemahls ein Exempel vorhanden. Wir seynd versichert/ daß jeder/ der es liefert/ darüber erstäumen müsse.

Es ist aber noch nicht genug; Einer Beherrschung über das Gewissen sich anzumassen/ heist Gott selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen/ was mit Unfern sonst treugetreuen Untertanen in Polen/ und deren Ableitung von Uns/ vorgegangen/ daß aber hierüber Wir selbst Unsere so offft gethane und wiederholte Eydliche Verbindung brechen sollen/ kan kein Mensch behagen.

Haben Wir nicht so fort bey denen Pactis Conventis vermittelst Eynes ausdrücklich versprochen/ das Reich beständig zu regieren/ und ohne der Stände Willen keinesweges zu verlassen. Es ist so gar nach des Königs Casimir Abdication eine besondere Reichs-Constitution deswegen gefertigt/ daß kein König in Pohlen/ ohne Consens der sambt. hierzu expresse zusammen zuberuffen habenden Republicque dergleichen etwas vorzunehmen/ noch die Crone abzulegen befugt seyn solle. Wir wiederholten diese eydliche Versicherung bey der Polpolite Ratione im Jahr 1702. und reverfirten Uns in einem absonderlich

D

aus

ausgefertigten Diplomate, die Cron niemahls auffzugeben/ noch mit denen Schweden einen beständigen particular-Frieden zu schliessen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin Anno 1703. geschah ein gleiches / und bey der Confederation zu Sendomir im Jahr 1704. wurde so gar absonderlich der Eyd dahin gerichtet:

Diese Republicque/ in was für einen Zustand sie auch GOTT setzen möchte/ bis an Unser Ende nicht zu verlassen/ und Unser Leben anzusehen/ auch in irgend eine Trennung oder einseitigen Frieden nicht zu verwilligen/ des umhinter-treiblichen Vorsatzes/ diesen Eyd heilig zu halten/ &c.

Hiervon kan Uns nun niemand entbinden als GOTT.

Es ist auch billig als ein Zeichen Göttlicher Providenz anzusehen / daß / wie sehr man sonst bey der Aufsetzung des Ost-Ran-städtischen Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6ten Art. bemühet gewesen / alle Decreta, Statuta und Lauda, so vom 7. Febr. 1704. an für Unsere / derer Reichs Geseze / und der Freyheit Conservation geschlossen worden / singulatum zu exprimiren / dennoch dasjenige / was in dem Lager bey Landskutt / gleich nach der nulliter erfolgten Wahl des Grafen Lescinsky, einmüthig decretiret worden / ausgelassen werden müssen.

Wir wollen demnach bey dieser Betvandniß alle Welt judiciren lassen / ob Wir mit Fug und sonder Verletzung Unsers Gewissens demjenigen inharriren können / was in Sachsen bey der größten Noth Unsers Commissarien mit lauter Gewalt und Befehl vorgeschrieben worden? Zu bewundern ist vielmehr / daß der König in Schweden Uns dergleichen Dinge zumuthen mögen / und fällt dahero alle Imputation auff ihn selbst hinaus / daß Er solche Leges Contractus angegebe / welche unmöglich zu halten. Ja / Er hat damit von selbst in die Wiederabgebung consentiret / weil Er die Condition desjenigen gewußt / mit dem Er contrahiren wollen / gleichwie es nicht minder in der ganzen Welt offenbahr gewesen.

Und da nach aller Morale gegründet / daß zu Unmöglichkeiten kein Mensch verbunden / für unmögliche Sachen aber diejenige zu achten seyn / so wider GOTT / Pflicht und Gewissen / auch Ehre / Erbarkeit und gute Sitten streiten; So wird ieder-mann sofort / deme nur der wenigste Schein von dem Licht der Natur auffgehet / Uns von aller Verbindung befreyet zu seyn / erkennen müssen.

Diejenige / so das Project zu mehr erwehnten Tractat gefertigt / seynd dessen schon damahls innerlich bey sich selbst über-
zcu

zeuget gewesen / darumb haben sie so gar sehr / gleich bey dem Ant-
dern Articul alle Speciem Juris, damit ja der Welt die Ungebühr
nicht vorgestellet werde möge / zuentfliehen gesucht. Allein die
Wahrheit bleibet doch fest bestehen / und ob sie zwar eine Zeit-
lang unterdrucket wird / so hebt sie sich doch hintwieder empor.

Wir müssen darneben rühmen die Beständigkeit Unsers
werthesten Freund und Bruders des Czar von Moscau, Es
kan auch die jemige Treu / so die tapfere Stände des Königreichs
Pohlen / nach der rechtmässigen zu Sandomir aufgerichteten
Conföderation, noch immer beybehalten / nimmermehr ge-
nung gepriefen werden. Dieser Unser Bundsgenosse nun / die-
se Unsere getreue Stände und Unterthanen / begehren / ruffen
und bitten. Der innerliche Trieb Unsers eigenen Gewissens
heisset Uns selbst keine Stunde zuverabsäumen. Und also ist
auch nichts mehr übrig / als daß wir dasjenige / was Uns Gott
und das Recht gegeben / hinwieder ergreifen: Wie Wir dann
zu solchem Ende die Freundschaft und Alliance mit Czarischer
Majest. nach vorhergegangenen vielen Negotiationen vor eini-
ger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben ganz wohl / daß in Unserer Macht
nicht gestanden / die von Gott durch die Republicque Uns rech-
tmässig aufgesetzte Cron und gegebenes Scepter des Königreichs
Pohlen / Groß-Herzogthums Litthauen / und anderer dazu
gehörigen Provinzien / bey dem Mangel einer ordentlichen Ein-
willigung von der sämptlichen Republicque, als welche darzu
keines weges absonderlich convociret gewesen / niederzulegen /
und daß dahero das gleichfalls auff ein mißgebrauchtes Blan-
quet extendirte Diploma Abdicationis sub dato Peterkow den
20. Octobr. 1706. von keiner Kraft und Würdung sey / Neh-
men also dasjenige wieder an Uns / was Uns von Gott und
Rechtswegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey / daß / ungeach-
tet des vielen Schimpffs / ungeachtet des grossen Torts
und unaussprechlichen Schadens / der Uns und denen Un-
srigen von dem König in Schweden und denen Seinigen
wiederfahren / ungeachtet auch des von ihm selbst beschehe-
nen Friedenbruches / Unser Absehen dennoch vornehmlich dahin
gerichtet sey / Uns bey der einmahl rechtmässig erlangten Cron
und Scepter des Königreichs Pohlen / Groß-Herzogthums
Litthauen und übriger Provinzien alldort gebührend zu hand-
haben / das Königreich wieder in Ruhe zu setzen / die Republi-

que nicht zuverlassen / und Unserm so treuen Bundsgeossen in
seinen gerechten Dessen beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschē / es werde mehr bemeldter
König in Schweden hierunter einstens selbst in sich geben / die
für Uns streitende Göttliche und Völcker Rechte zu Herken neh-
men / auch dahero Uns und denen nach der Sandomirischen Con-
federation treu gebliebenen Reichs- Ständen an der Ausfüh-
rung Unsers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen.
Solte aber Er / der König in Schweden / mit weiterer Verfol-
gung fortfahren / und die Waffen deme entgegen noch ferner ge-
brauchen; So contestiren wir hierdurch vor aller Welt / daß
so dann er selbst der Ubrheber dessen / was daraus erfolgen kan /
Wir aber in rechtmäßiger Defension bey dem / was Gott Uns
an Ehre und Ambt verliehen / begriffen seyn / auch diesem nach
Er sich folgendes allein beyzumessen habe / wann Er solchenfalls
zu gebührender Satisfaction und Ersekung alles Schadens / wel-
chen Er bisanhero und noch weiter verursacht / angehalten
werden dürfte.

Wir fassen darneben zu allen Hohen Puissances und gekrön-
ten Häuptern / sowohl Chur- und Fürsten auch andern Staaten u.
Herrschaften / das zuversichtliche gute Vertrauen / Sie werden
beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prevaliren lassen /
als auch das allgemeine Nachtheil / so durch das gegebene Ex-
empel dergleichen Unternemens einer ganz unzulässlichen De-
thronisation nunmehr in die Welt bekandt gemacht / hoche-
leuchtet ermessen / die That selbst mißbilligen / und Uns dahero
in Unserm wohlgegründeten Vorsatz eher hülfliche Beförderung
leisten / als die geringste Hinderniß legen. Bevoraus / da
Wir nochmahln des beständiaen Erbietens bleiben / denen zu-
sammen getretenen Hohen Allürten Uns niemahls zu entzie-
hen / sondern vielmehr denen mit Ihnen dishalb errichteten
Tractaten auff's genaueste nachzukommen / auch so lange diesel-
ben wahren / keinen Mann von Unsern Trouppen zurück zu ver-
langen / gleichwie Wir auch in keine Wege gemeinet seyn / die auf
Teutschen Reichs- Boden liegende Schwedische Provinzien im
geringsten zu beunruhigen.

Ihr aber / werthe Senatoren / Magnaten und Boywob-
schefften mehrbesagten Königreichs / Groß- Herzogthums Lit-
thauen und übriger Provinzien / die Ihr nach der Sandomiri-
schen Vereinigung bisanhero die Ehre und Freyheit der allzeit
löblich- gepriesenen Republicque Pohlen so rühmlich und stand-
haft

hafft erhalten / lasset nicht ab / ferner darinnen fortzufahren/
und erinnert Euch des annoch bey der letzten Versammlung
zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: pro Fide, Lege, &
Rege. Ihr wisset/wie Wir Unsere Regierung nach den Grund-
Sätzen des Reichs geführet / und sehet hergegen nunmehr/
wie zum Schimpff der ganzen Nation, die sonst aller Orten in
der Welt bekand gewesene Polnische Freyheit in frembde Fessel
geleget/ und der Herrschafft eines Mannes unterworfen wor-
den/ welchen die allermeiste unter Euch ganz außer Gleichheit
übertreffen/ und dessen Regierung wiederumb an ein frembdes
Regiment gebunden ist.

Verknüpfet demnach mit Uns und Unserm theuren Bun-
des-Genossen Euere Tapferkeit/ und entschüttet Euch mit zu-
sam- mengefetzten Kräfften der unerträglichen Last / die Euch bishe-
ro schon so viele Jahre fast zu Boden gedrucket hat/ Dann die-
ses ist der einzige Weg die vorige Glückseligkeit wieder einzu-
führen/ die Freyheit zu erhalten / und denen Commerciën / oh-
ne welchen keine Republicque bestehen kan/ einen strackten vollen
Lauff zu schaffen.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Begriff / in wenig
Tagen Uns selbst wiederumb in Persohn bey Euch in Pohlen
einzufinden/ Gott wird/ und wolle Uns sämblich in Gnaden
beystehen.

Nachdem aber allerdings Unsere Intention vornehmlich
dahin gehet/ eine völlige Beruhigung in offterwehnten Unserm
Königreich/ Groß-Herzogthumb und darzu gehörigen Landen
wiederumb zu stabiliren; So ermahnen Wir zugleich vä-
terlich alle diejenige / so der niedrigen Parthey bishero ange-
hangen/ und sich so wohl an GOTT/ als der von demselben
Uns mitgetheilten Majestät / mit Zurücksetzung Ihrer theuren
Pflicht / unverantwortlich vergriffen / noch iezo umbzukehren/
das begangene Unrecht zu erkennen / und sich zu Ihrem recht-
mäßigen König zu wenden. Inmaßen denn hierzu eine Zeit
von drey Monathen / à die publicationis an / krafft dieses ein-
geräumet wird/ und dieselbe allerseits auff solchen Fall / wann
Sie redliche Proben ihres Gehorsams durch eine aufricht/ ge
Beytretung in der That bezeugen werden/ sich aller Gnade und
Vergessung des vorhin begangenen/ zu erfreuen haben sollen.

Außer dem aber / und bey deren Verabsäumung mögen
sie sich selbst zurechnen / wann sie als Feinde und Verräther des
Waterlandes mit Verlust Leib und Lebens / auch Confiscation
E ihrer

ihrer Güther und Vermögens/ denen vormahligen Reichs-
Schlüssen gemäß/ zu wohlverdienter Straffe nach der Schär-
fe gezogen werden. Womit Wir doch sonst jedermann gerne
verschonet wissen wolten.

Urkundlich haben Wir dieses Manifest eigenhändig un-
terschrieben/ und Unser Königl. Chur-Secret darben auffzudrük-
ken befohlen; Geschehen/ Dresden am 8ten Augusti, Im
Jahr Christi 1709.

AUGUSTUS REX.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

ALICIA TUS REA



X1494073

No 1311 JR

40



h. 8, 29.

Vd
1311

v. 11

MANIFEST
 Ihrer Königl. Majestät
König AUGUSTI II.
 in **Wohlen/**
Groß-Herzogs in Lithauen/
 R. R.
 Bey Dero angetretenen Marche
In das Königreich Wohlen.
 Im Jahr 1709.

